

Taxordnung der Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinflall

vom 5. Juli 2006

*Der Gemeinderat beschliesst:*¹

1. Grundsatz

¹Die Taxordnung legt die Tagestaxen für einheimische und auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner für die Altersheime⁶ und die Taxen für die Pflegestufen fest.

²Alle Taxen sind Einheitspreise. Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

2. Pensionskosten und Ansätze für die Zusatzleistungen⁶

¹Die Kosten setzen sich zusammen aus

- der Pensionstaxe
- den Pflegekosten
- den Zusatzkosten

²Die Pflegeleistungen werden nach „BESA“ (System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung) erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals nach dem Eintritt und wird danach mindestens alle 6 Monate überprüft.

3. Pensions- und Pflegekosten pro Person und Tag

3.1 Grundtaxe stationär⁵ mit Vollpension^{2,4,9}

¹Im Einbettzimmer

(Je nach Ausstattung und Grösse) Fr. 120.00 - Fr. 123.00

Im Zwei- / Mehrbettzimmer

(Pflegeabteilung) Fr. 115.00 / Fr. 110.00

In einem Doppelzimmer

(Altersheim) Fr. 110.00 - Fr. 115.00

Ehepaarzimmer

(durch eine Person besetzt) Fr. 150.00

²Die Einzelzimmer und die Doppelzimmer für Paare im Altersheim werden je nach Grösse und Lage des Zimmers innerhalb der in der Taxordnung definierten Grundtaxen unterschiedlich bewertet.

³In der Grundtaxe sind die Hotelleistungen mit Vollpension inbegriffen⁶. Darüber hinausgehende Betreuungsleistungen⁶ werden separat verrechnet (siehe 4.1). Inbegriffen sind:

- Ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost⁶
- Bett- und Frottierwäsche, das Besorgen dieser Wäsche sowie das Besorgen der privaten Wäsche (Grundversorgung) - ohne Handwäsche und Flicker
- Zimmerreinigung nach dem regulären Turnusplan (Grundversorgung)
- Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden und Aktivitäten gemäss Wochenplan
- Gebühr für TV-Anschluss (Gemeinschaftsantenne)

3.2 Grundtaxe teilstationär (Tages-/Nachtaufenthalt)^{5,9}

Tages- oder Nachtpauschale	Fr. 70.00
½ Tagespauschale (Vormittag oder Nachmittag)	Fr. 50.00
Tages- und anschliessender Nachtaufenthalt	Fr. 120.00

3.3 Pflegetaxen und Pflegematerialpauschale⁹

Anteil Versicherer

Der Pflegetaxenanteil der Versicherer ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung des Bundes festgelegt und geht, bis auf einen maximalen Selbstbehalt von Fr. 700.00 im Jahr, zu Lasten der Versicherungen.

Die Pflegematerialpauschale bzw. - abrechnung wird in einem Vertrag mit den Versicherungen geregelt und geht zu Lasten der Versicherung. Bis auf einen Selbstbehalt von maximal Fr. 700.00 (10 Prozent der Kosten bis Fr. 7'000.00) werden diese Beträge durch die Krankenkasse rückerstattet.

Anteil Bewohnerinnen und Bewohner

Die Pflegetaxe (Selbstbehalt) der Bewohnerinnen und Bewohner wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Anteil Gemeinde

Der Pflegetaxenanteil der Gemeinde wird ebenfalls in der Verordnung des Regierungsrates festgelegt, geht vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde und hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die kantonale Verordnung und damit die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege sind jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Gesamtleitung verfügbar, respektive in einem Tarifblatt zusammengefasst erhältlich.

4. Zusatzkosten stationär⁵

4.1 Betreuungszuschläge^{2,4,6,7,8}

Diese Beträge sind nicht krankenkassenpflichtig und werden den Bewohnern wie folgt in Rechnung gestellt:

Stufe	BESA-Pflegebedarf Minuten	Betreuungstaxe
0		5.00
1	1 - 20	10.00
2	21 - 40	10.00
3	41 - 60	12.00
4	61 - 80	17.00
5	81 - 100	22.00
6	101 - 120	27.00
7	121 - 140	32.00
8	141 - 160	35.00
9	161 - 180	35.00
10	181 - 200	35.00
11	201 - 220	35.00
12	> 220	35.00

4.2 Zuschlag auf Grundtaxe für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner pro Tag⁹

Bewohnerinnen und Bewohner, welche beim Eintritt nicht seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen⁷ in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall angemeldet waren, bezahlen einen Zuschlag auf der Grundtaxe.

Zugezogen von

Kanton Schaffhausen — Fr. 10.00¹¹

andere Kantone Fr. 20.00

4.3 Zuschlag für die geschützten Wohngruppen für demente Bewohnerinnen und Bewohner⁵

Der Zuschlag beträgt unabhängig von der BESA-Einstufung⁶ Fr. 25.00 pro Tag.

4.4 Persönliche Angelegenheiten

- Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege und Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen, welcher nach BESA nicht erfasst werden kann Fr. 60.00/h^{6,9}
- Nicht ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost pro Mahlzeit Fr. 5.00
- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit Fr. 5.00
- Eintrittspauschale, erstmaliger Eintritt (Dossier Eröffnung) Fr. 200.00¹⁰
- Wiedereintritt Fr. 50.00¹⁰
- Endreinigung Mehrbettzimmer⁹ Fr. 100.00
- Endreinigung Einzelzimmer⁹ Fr. 200.00
- Entsorgungen nach Aufwand
- Todesfallkosten⁹ Fr. 250.00
- Postnachsendungen (pro Versand) Fr. 8.00¹⁰

- Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand verrechnet:
 - Arztkosten, Arzneimittel
 - Kassenpflichtiges Pflegematerial
 - Krankmobilien
 - Bezüge in der Cafeteria, andere Bezüge als die regulär zu den Mahlzeiten angebotenen
 - Verpflegung von Gästen
 - Botengänge
 - Reparaturen an Möbeln und persönlichen Gegenständen
 - Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung, Handwäsche
 - Radio- und TV-Konzessionsgebühren, Telefoninstallation und Gebühren
 - Haftpflichtversicherung, Mobiliarversicherung, Kranken- und Unfallversicherung
 - Krankentransporte, Rollstuhltaxi, Rotkreuzfahrdienst
 - Persönliche Kosten wie Coiffeur, Pediküre, Toilettenartikel, Telefon etc. und Pflegemittel, welche nicht auf der MiGel-Liste aufgeführt sind

5. Rückvergütungen und Ermässigungen bei Abwesenheit

¹Bei freiwilliger Abwesenheit beträgt die Reduktion der Grundtaxe Fr. 15.00/Tag⁶ für Verpflegung, sofern die Abwesenheit länger als 3⁷ aufeinanderfolgende Tage dauert.

²Bei Spitalaufenthalt erfolgt die Rückvergütung auf der Grundtaxe von Fr. 15.00⁶ ab dem 1. Tag. Pfllegetaxen entfallen, ebenso die Betreuungstaxen⁶.

³Aus- und Eintrittstage gelten als Aufenthaltstage.

⁴Die Betreuungs- sowie die Pfllegetaxen⁶ werden ab dem Tag, der dem Austritt folgt, nicht mehr verrechnet.

⁵Für ein reserviertes Zimmer wird 50 % der für die betreffende Person gültigen Grundtaxe verrechnet. Sie wird ab dem Tag fällig, der im Pensionsvertrag als Eintrittstag vermerkt ist. Wird ein reserviertes Zimmer nach 30 Tagen nicht besetzt, so entfällt die Ermässigung von 50% und der volle Betrag wird fällig.

⁶Ferienaufenthalte im Alters- und Pflegeheim: Wenn ein Zimmer für eine bestimmte Zeit reserviert wurde, so werden die Grundtaxen auch dann fällig, wenn der Ferienaufenthalt nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen wird.

⁷Wechselt eine Bewohnerin oder ein Bewohner aus ihrem respektive seinem Zimmer in ein anderes und belegt dadurch zwei Zimmer, so wird die Hälfte der Grundtaxe des bisherigen Zimmers bis zur vollständigen Räumung des Zimmers und die volle Grundtaxe für das neue Zimmer verrechnet.

⁸Rückerstattungen können nur dann erfolgen, wenn eine Eigenleistung regelmässig erfolgt. Für gelegentlich erbrachte Eigenleistungen erfolgen keine Rückvergütungen.

- Abzüge für regelmässige Eigenleistungen für Waschen, Reinigung
 - je maximal Fr. 90.00/Monat
- für täglich selber Betten
 - 1 Bett-Zimmer Fr. 30.00/Monat

2 Bett-Zimmer (Ehepaare)	Fr. 60.00/Monat ⁷
• täglich selbst zubereitete Morgenessen	Fr. 90.00/Monat
• täglich selbst zubereitete Abendessen	Fr.150.00/Monat

6. Mahlzeiten für Gäste

Angehörige sind zu den Mahlzeiten willkommen. In der Regel ist eine Voranmeldung nötig. Am Eintrittstag sind 2 Angehörige für eine Hauptmahlzeit unentgeltlich eingeladen.⁹

• Frühstück	Fr. 6.50
• Mittagessen	Fr. 15.00
• Mittagessen Sonntag/ Festtage	Fr. 18.00 - Fr. 35.00
• Abendessen	Fr. 8.00

7. Depot und Kündigungsfristen

¹Beim Eintritt wird ein unverzinsliches Depot von Fr. 5'000.00 in Rechnung gestellt (davon ausgenommen sind Feriengäste und temporäre Eintritte). Dieses wird nach Bezahlung der letzten Heimrechnung zurückerstattet.¹⁰

²Der Betreuungsvertrag kann beidseitig auf Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden. In ausserordentlichen Fällen kann die Gesamtleitung eine Verkürzung der Kündigungsfrist bewilligen.

³Ferienaufenthalter bezahlen die reservierte und schriftlich vom Heim bestätigte Zeitdauer.

⁴Nach einem Todesfall wird die volle Grundtaxe abzüglich Fr. 15.00⁶ bis zur vollständigen Räumung des Zimmers verrechnet.

⁵Das Heim stellt in den ersten Tagen des folgenden Monats monatlich rückwirkend die Rechnung. In der Regel werden die Rechnungen im Lastschrift-Verfahren (LSV) erhoben. Eine entsprechende Ermächtigung ist beim Eintritt bei der Bank zu hinterlegen.

8. Besondere Bestimmungen

¹Kostenansätze für hier nicht erwähnte Dienstleistungen werden von der Gesamtleitung festgelegt.

²Rückerstattungen für nicht beanspruchte Leistungen, welche in Pauschalen inbegriffen sind, können nur in Ausnahmefällen, wenn sie regelmässig und über längere Zeit nicht beansprucht worden sind, zurückerstattet werden. Die Gesamtleitung ist befugt, abschliessend über Ausnahmen und die Höhe der Rückerstattung zu entscheiden.

9. In-Kraft-Treten

Diese Taxordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxordnungen.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 5. Juli 2006

²Beschluss des Gemeinderats vom 15. August 2007

³Beschluss des Gemeinderats vom 30. Januar 2008

⁴Beschluss des Gemeinderats vom 19. August 2009

⁵Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2010,
In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Januar 2010

⁶Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2010,
In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2011

⁷Beschluss des Gemeinderats vom 13. Dezember 2011,
In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2012

⁸Beschluss des Gemeinderats vom 18. Dezember 2012,
In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2013

⁹Beschluss des Gemeinderats vom 26. November 2013,
In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2014

¹⁰Beschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2014,
In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2015

¹¹Beschluss des Gemeinderats vom 31. Januar 2017,
In-Kraft-Setzung per 1. Februar 2017